



Markt Essing

Niederschrift

über die
Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates
der Markt Essing
am Dienstag, 21. Dezember 2021
im Sitzungssaal Rathaus Essing

MRE-011-2021

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:00 Uhr
Beginn der nicht öffentlichen Sitzung: 20:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Nowy, Jörg

persönliche Beteiligung im TOP 08 C

2. Bürgermeister

Schweiger, Christoph

Markratsmitglied

Brunner, Christian

Persönliche Beteiligung im TOP 03

Ehrl, Arthur

persönlich beteiligt zu TOP 04 abwesend zu TOP 06

Mederer, Markus

Meier, Birgit

Abwesenheit zu TOP 11

Pickel, Heinz

Schäffer, Harald

persönlich beteiligt zu TOP 04

Schlögl, Petra

Schneider, Matthias

Schöls, Thomas

Süß, Ernst

erscheint erst zu TOP 5 wegen dienstlicher
Verhinderung

Fa KomPlan

Winter

zu TOP 2, TOP 3, TOP 4

Fehlend:

Markratsmitglied

Hierl, Bernhard

Entschuldigt fehlend - krank

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Marktratssitzung vom 16.11.2021
- 02 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
- 02 A Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als
Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 02 B Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- 02 C Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH
- 02 D Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Stellungnahme Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
- 02 E Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Städtebau
- 02 F Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Immissionsschutz
- 02 G Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Straßenverkehrsrecht

- 02 H Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der
Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen
des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der
Innenentwicklung
Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Kreisstraßenverwaltung
- 02 I Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der
Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen
des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der
Innenentwicklung
Stellungnahme Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanung
- 02 J Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der
Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen
des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der
Innenentwicklung
Billigungsbeschluss
- 03 Bebauungsplan Auenweg
Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan AUENWEG im Rahmen eines
Regelverfahrens nach den Maßgaben des § 2 BauGB - Aufstellungsbeschluss nach § 2
Abs. 1 BauGB
- 04 Ortseinbeziehungssatzung Altessing
Billigung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
- 05 Haushalt 2022 - Vorberatung
- 06 Parkleitsystem - Beratung über die Gestaltung der Beschilderung
- 07 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020
- 08 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020
- 08 A Haushaltsüberschreitungen 2020
- 08 B Feststellung der Jahresrechnung 2020
- 08 C Entlastung der Jahresrechnung 2020
- 09 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- 10 Informationen und Anfragen
- 10 A Bewuchsüberhang Stiftstraße
- 10 B Gebührennachlass Kindergartengebühren wegen Bauarbeiten
- 10 C Taubenproblematik
- 10 D Heizzentrale
- 10 E Parksituation Eisenbrünnerl/Am Schloßberg

TOP 01	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Marktratssitzung vom 16.11.2021
---------------	--

Beschluss:

Die Niederschrift der Marktratssitzung vom 16.11.2021 öffentlicher Teil wird ohne Einwendungen angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
---------------	---

Sachvortrag:

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 25 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Zweckverband Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe
- Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
- Stadt Kelheim
- Gemeinde Ihrlersstein

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg vom 29.07.2021
- Bayerischer Bauernverband vom 28.07.2021

- Zweckverband Abwasserbeseitigung im Raum KEH vom 03.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht vom 16.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz/Landschaftspflege vom 16.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen vom 16.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht - staatlich vom 16.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht - kommunal vom 16.08.2021
- Stadt Riedenburg vom 23.07.2021

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 19.08.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 23.07.2021
- Bayernwerk Netz GmbH vom 10.08.2021
- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg vom 23.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau vom 16.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz vom 16.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht vom 16.08.2021
- Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung vom 16.08.2021
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 12.08.2021

Über die Stellungnahmen mit Einwendungen und Hinweisen werden unter TOP 02 A bis I Beschlüsse gefasst und unter TOP 02 J wird der Billigungsbeschluss gefasst.

TOP 02 A	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
-----------------	--

Sachvortrag:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 19.08.2021

Stellungnahme:

Das AELF Abensberg - Landshut erhebt keine Einwände zu den o. g. Planungen. Auf die Belange der Landwirtschaft zur Duldung von Auswirkungen landwirtschaftlicher Nutzung im Umfeld ist hinzuweisen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Zu den vorgebrachten fachlichen Empfehlungen ergeht folgende Würdigung:

Der Hinweis besteht bereits im Bebauungsplan bei den Hinweisen durch Text unter Ziffer 15 Immissionen durch die Landwirtschaft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02 B	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
-----------------	--

Sachvortrag:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 23.07.2021

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet {B Q} und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmal pflegerische Belange: Belange der Bodendenkmalpflege sind mit Hinweis auf Art. 7 BayDSchG ausreichend berücksichtigt. Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist zu entnehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Der Verweis auf Art. 8 BayDSchG unter Ziffer 5 bei Hinweise durch Text wird gestrichen. Der Hinweis auf die Zuständigkeit des Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege wird unter Ziffer 5 Hinweise durch Text aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02 C	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH
-----------------	---

Sachvortrag:

- Bayernwerk Netz GmbH vom 10.08.2021

Stellungnahme:

zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meineplanauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Energieversorgers wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die ergänzenden fachlichen Hinweise und Anmerkungen ergehen zur Kenntnis und werden entsprechend berücksichtigt und noch in der Begründung unter Ziffer 8 Energieversorgung ergänzt. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Umsetzung bzw. hinsichtlich der Bauausführung erfolgt zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Ressort auf Ebene der nachgeordneten Verfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02 D	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung Stellungnahme Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
-----------------	--

Sachvortrag:

- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg vom 23.08.2021

Stellungnahme:

Angesichts der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Altmühltal und Weltenburger Enge“ (vgl. Regionalplan Regensburg 8 1 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) und im regionalen Grünzug „Altmühltal“ (vgl. Regionalplan Regensburg 8 14 i.V.m. Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“) kommt den Stellungnahmen der Fachstellen des Naturschutzes und der Landschaftspflege diesbzgl. eine besondere Bedeutung zu.

Beschluss:

Die Hinweise auf den Regionalplan und die Aussagen zum Regionalplan werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist sich bewusst, dass die Planung entsprechend auf den Standort

einwirkt. Da es sich aber um eine bauliche Nachverdichtung handelt, bei der etwas mehr Bauraum und weitere Baumöglichkeit geschaffen werden soll, kommen den oben genannten Zielen des Regionalplanes, mit dem Verweis auf die Stellungnahme der Fachstellen des Naturschutzes und der Landespflege Bedeutung zu. Da jedoch von der Fachstelle des Naturschutzes und der Landespflege keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist somit von deren Einverständnis auszugehen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02 E	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Städtebau
-----------------	---

Sachvortrag:

- Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau vom 16.08.2021

Stellungnahme:

Aus Sicht des Sachgebietes 42 besteht grundsätzlich Einverständnis mit der oben genannten geplanten Bebauungsplanänderung. Folgende Sachverhalte sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden: Es ist nicht eindeutig erkennbar, welcher Gebäudetyp für zulässig erklärt werden soll. Bei einer Wandhöhe von 4,80 m und einer Dachneigung von 20 bis 28° sind grundsätzlich nur erdgeschossige Gebäude gestalterisch annehmbar zu planen. Daneben wird im Bebauungsplan von Erdgeschoss und Obergeschoss gesprochen. Um eine Konkretisierung der Bauweise wird gebeten.

Beschluss:

Die Einwände der der Fachstelle werden zur Kenntnis genommen. Ein bestimmter Gebäudetyp wird nicht festgelegt. Um eine Bauweise Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+1) zu ermöglichen wird die Wandhöhe auf 6,50m unter Ziffer 2.3.1 festgelegt. Entsprechend wird die Traufhöhe bei Ziffer 8.1.2 mit 5,90 m angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02 F	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Immissionsschutz
-----------------	---

Sachvortrag:

- Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz vom 16.08.2021

Stellungnahme:

Mit dem Deckblatt Nr. 12 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kreuzsiedlung" sollen die bestehenden Baufenster verändert und ein weiteres Baufenster auf dem betroffenen Grundstück Fl.-Nr. 112 festgesetzt werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken bzgl. Verkehrslärmeinwirkungen durch die St 2230 auf das Baufenster im Bereich von Haus 1. Durch ein schalltechnisches Gutachten sind die zu erwartenden Beurteilungspegel zu ermitteln und ggf. Schallschutzmaßnahmen abzuleiten.

Hinweise:

- Bezüglich der südwestlich gelegenen Sportanlage handelt es sich nicht um eine heranrückende Wohnbebauung; da bereits näher gelegen Immissionsorte mit der gleichen Schutzbedürftigkeit bestehen.
- Aus immissionsschutzfachlicher Sicht erscheint es sinnvoll, auf Verkehrslärmeinwirkungen ausgehend von der KEH 5 hinzuweisen. Hierzu sollte ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass an der Südostfassade des Baufensters von Hauses 3 möglichst keine Fenster von Schlafräumen platziert werden sollten oder in diesen Räumen zusätzlich Lüftungsanlagen vorzusehen sind. Mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwertenach der 16. BImSchV ist nicht zu rechnen.

Beschluss:

Die Einwände der der Fachstelle werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan ist keine Sportanlage südwestlich des Plangebietes dargestellt, die auf das Plangebiet einwirken würde. Somit sind keine Änderungen oder Anpassungen notwendig.

Bezüglich des Immissionsschutzes werden folgende Punkte in den Textlichen Festsetzungen unter C) Schallschutz aufgenommen:

15. In den betreffenden Fassadenabschnitten mit Schallschutzaufgaben dürfen im Fall von Neu- oder Ersatzwohnbauten keine zur Belüftung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen notwendigen Außenwandöffnungen zu liegen kommen.

16. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig wenn der jeweils betroffene Aufenthaltsraum über eine geeignete Außenwandöffnung (z.B. Fenster, Tür) im Schallschatten des eigenen Gebäudes (z.B. eingezogener Balkon, teil-umbauter Balkon, vorspringende Gebäudefassade) belüftet werden kann oder vor den betroffenen Außenwandöffnungen schalldämmende Vorbauten (z.B. Prallscheiben, verglaste Loggien, Laubengänge, Schiebeläden für Schlafzimmer, kalte Wintergärten etc.), besondere Fensterkonstruktionen oder schalltechnisch gleichwertige Konstruktionen errichtet werden.

17. Die Einhaltung der in allgemeinen Wohngebieten (WA) geltenden Immissionsgrenzwerte IGWWA, Tag = 59 dB(A) und IGWWA, Nacht = 49 dB(A) der 16. BImSchV im Freien vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Aufenthaltsraums ist zwingend nachzuweisen.

18. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zentrale oder dezentrale Lüftungsanlage als passive Schallschutzmaßnahme zulässig, wenn ein Innenraumpegel von $L_{p,innen} = 30$ dB(A) zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr) unter Wahrung gesunder Wohnverhältnisse durch eine der o.g. genannten Maßnahmen technisch nicht erreicht werden kann. Bei Tagaufenthaltsräumen ist eine zentrale oder dezentrale Lüftungsanlage grundsätzlich als passive Schallschutzmaßnahme zulässig.

19. Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel L_a und der Raumart mindestens das folgende Gesamt-Bau-Schalldämm-Maß, jedoch mindestens $R'_{w,ges} = 30$ dB erreichen. Für Aufenthaltsräume in Wohnungen,

Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume etc. sind dies $R'_{w,ges} = L_a - 30$ dB. und für Büroräume und Ähnliches $R'_{w,ges} = L_a - 35$ dB.

Bezüglich des Immissionsschutzes werden folgende Punkte in Begründung unter Ziffer 11 Schallschutz aufgenommen:

Die genannten Richtlinien und Normen sowie die schalltechnische Untersuchung Nr. 2408-2021 KB01 der C. Hentschel Consulting Ing.-GmbH, jeweils in der aktuellsten Fassung, können zusammen zu den üblichen Öffnungszeiten beim Markt Essing einsehen werden.

Die DIN 4109 ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller in Zusammenarbeit mit seinem zuständigen Architekten umzusetzen und zu beachten. Bei den festgesetzten Bau-Schall-dämm-Maßen handelt es sich um Mindestanforderungen unter Berücksichtigung des Verkehrslärms (Straßenverkehrslärm Prognose 2035).

Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a für die Ableitung des notwendigen Gesamt-Bau-Schalldämm-Maßes berechnet sich aus einer Addition der für das Prognosejahr 2035 prognostizierten Verkehrslärmbeurteilungspegel und der nach DIN 4109 ggf. erforderlichen Zuschläge (z.B. für die erhöhte nächtliche Störwirkung für überwiegend zum Schlafen genutzte Räume).

Im Rahmen der Harmonisierung der europäischen Normen gibt es neben der Einzahlangabe für das bewertete Schalldämm-Maß so genannte Spektrum-Anpassungswerte „C“. Beispielsweise: $R_w(C;Ctr) = 37 (-1;-3)$. Der Korrekturwert „Ctr“ berücksichtigt den städtischen Straßenverkehr mit den tieffrequenten Geräuschanteilen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Bauteile darauf zu achten, dass die Anforderung mit Berücksichtigung des Korrekturwerts Ctr erreicht wird.

Die anlagenbedingten Lärmimmissionen von eventuell im Freien betriebenen kälte-, wärme- oder lüftungstechnischen Geräten müssen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm während der Tag- und Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und dürfen nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die E DIN 45680:2020-06 zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02 G	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Straßenverkehrsrecht
-----------------	--

Sachvortrag:

- Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht vom 16.08.2021

Stellungnahme:

Die geplante Änderung betrifft Grundstücke, die über eine kommunale Straße erschlossen werden. Die untere Straßenverkehrsbehörde ist davon nicht betroffen. Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften obliegt der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachstelle für das Straßenverkehrsrecht wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02 H Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12
Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Kreisstraßenverwaltung

Sachvortrag:

- Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung vom 16.08.2021

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des o. g. Bebauungs- und Grünordnungsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung unter Einhaltung der untenstehenden Bestimmungen keine Einwände. Einer direkten Zufahrt von einer der Bauparzellen der Kreuzsiedlung in die Kreisstraße KEH 5 wird nicht zugestimmt. Dem Markt Essing sind die Auswirkungen (Emissionen/Immissionen), die durch den Verkehr auf der Kreisstraße KEH 5 entstehen, bekannt. Etwaige Ansprüche (Entschädigungen) gegenüber dem Straßenbaulastträger werden unwiderruflich ausgeschlossen. Die Anbauverbotszone von 15 m auf freier Strecke, gemessen von Fahrbahnrand der Kreisstraße ist gem. Art. 23 BayStrWG einzuhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Abt. Kreisverwaltung vom Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Da keine Erschließung des Plangebietes über die KEH 5 vorgesehen ist, sondern diese wie bisher über die bestehende Straße Auenweg erfolgt, sind keine Ergänzungen oder Anpassungen notwendig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02 I	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung Stellungnahme Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanung
-----------------	--

Sachvortrag:

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 12.08.2021

Stellungnahme:

der Markt Essing beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzsiedlung“ mit Deckblatt Nr. 12, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Wohngebäudes zu schaffen. Erfordernisse der Raumordnung stehen dieser Planung nicht entgegen.

Hinweis: Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-MailAdresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung bestehen bezüglich der Raumordnung keine Bedenken. Der Bebauungsplan mit Begründung wird nach Inkrafttreten als Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form an die Regierung Niederbayern übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02 J	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Kreuzsiedlung - Deckblatt Nr. 12 Billigung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung Billigungsbeschluss
-----------------	--

Beschluss:

Der Markt Essing billigt entsprechend vorgenannter Sachlage die Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzsiedlung“ durch Deckblatt Nr. 12 in der heutigen Fassung vom 21.12.2021 und ordnet aufgrund der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in der Planung in Bezug auf den Schallschutz, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB an.

Die Auslegungsfrist wird dabei auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränkt. Zudem beschließt der Markt Essing, dass lediglich noch zu den geänderten und ergänzten Teilen der Planung eine Stellungnahme vorgelegt werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt die erneute öffentliche Auslegung zu veranlassen und anschließend das Ergebnis dem Marktrat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 03	Bebauungsplan Auenweg Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan AUENWEG im Rahmen eines Regelverfahrens nach den Maßgaben des § 2 BauGB - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
---------------	---

MR Brunner ist persönlich beteiligt und nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen

Sachvortrag:

Der Markt Essing beabsichtigt im Ortsteil Neuessing - Auenweg die Weiterentwicklung von baulichen Nutzungen am südwestlichen Ortsrand. Vorgesehen ist hierfür die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 87/3, 87/4, 87/14 und 87/16, jeweils Gemarkung Neuessing.

Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO in Fortführung der hier vorhandenen Siedlungsentwicklung, auch entsprechend den Ausweisungen des gemeindlichen Flächennutzungsplanes.

Im Ergebnis ist hierdurch das Entwicklungsgebot gewahrt und somit wird den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung uneingeschränkt Rechnung getragen.

Anlass des Vorhabens ist die aktuell im gesamten Gemeindegebiet hohe Nachfrage an Bauland. Hierdurch kann der Markt einen Anteil zur Entlastung beitragen und zusätzliche Entwicklungsflächen für Wohnen und nichtstörendes Gewerbe schaffen.

Um am Standort erforderliche und maßgebliche Belange des Schallimmissionsschutzes klären zu können, wurde bereits im Vorfeld eine entsprechende Untersuchung beauftragt mit dem Ergebnis, dass sich eine Umsetzung für eine Mischgebietsentwicklung ermöglichen lässt.

Darüber hinaus kann die Gemeinde die Flächen am Markt direkt aufgrund der erworbenen Grundstücksflächen zur Verfügung stellen.

Städtebaulich sowohl landesplanerisch kann diesem Vorhaben somit zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Markt Essing beschließt entsprechend vorgenannter Sachlage die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Auenweg" im Ortsteil Neuessing, auf den betreffenden Grundstücksflächen gemäß Lageplan in der Anlage mit einem Umgriff von 5.493 m².

Ziel des Vorhabens ist die Fortführung der Siedlungsentwicklung am vorhandenen Ortsrand zur abschließenden Ortsrandausbildung.

Der Standort ist sowohl verkehrlich als auch infrastrukturell durch die Auenstraße bereits angebunden und stellt eine Entwicklungsmöglichkeit sicher.

Vorgesehen ist dabei die Ausweisung eines Mischgebietes entsprechend den Maßgaben des § 6 BauNVO. Das Vorhaben wird zudem im Regelverfahren abgewickelt.

Die Verwaltung wird beauftragt ein Planungskonzept erarbeiten zu lassen und anschließend dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit den Planungsarbeiten wird das Ingenieurbüro KomPlan, Landshut, beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 04	Ortseinbeziehungssatzung Altessing Billigung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
---------------	---

MR Ehrl und MR Schäffer sind persönlich beteiligt und nach Art 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Sachvortrag:

Sachlage:

Der Markt Essing hat für die Abrundung von Bauflächen im Ortsteil Altessing am südlichen Ortsrand die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen. Diese erstreckt sich am südlichen Ortsrand des Ortsteiles und soll den betreffenden Antragstellern eine zusätzliche Bebauung auf den eigenen Grundstücksflächen zur abschließenden Ortsentwicklung ermöglichen. Sämtliche Grundstücksteilebereiche sind dabei von der Schellnecker Straße bereits erschlossen. Zusätzlich sind auf den privaten Grundstücksflächen bei Bedarf entsprechend Zufahrten zu schaffen. Darüber hinaus

werden in Teilbereichen diese Entwicklungsflächen von der bestehenden Mittelspannungsfreileitung tangiert. Eine Unterbauung ist daher nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen des Energieversorgers möglich. Vorgesehen ist jedoch diese Leitungstrasse im Zuge der Straßensanierung der Schellnecker Straße in den öffentlichen Raum zu verkabeln und die Leitungstrasse somit zurückzubauen. Entsprechende Absichtserklärungen vom Leitungsträger liegen dem Markt Essing vor.

Beschluss:

Der Markt Essing billigt entsprechend vorgenannter Sachlage die Einbeziehungssatzung „Altessing“ in der vorliegenden Form in der heutigen Fassung vom 21.12.2021. Ziel des Vorhabens ist die Fortführung der Siedlungsentwicklung am vorhandenen Ortsrand zur abschließenden Ortsrandausbildung. Die Nutzungen sind dabei überwiegend für Wohnbebauung vorgesehen und dienen längerfristig der Deckung von dringend benötigten Bauflächen.

Innerhalb der Satzung kommen im Ergebnis 8 zusätzliche Baugrundstücke zu liegen. Diese können vom Umgriff und der Lage dem beiliegenden Lageplan der Satzung entnommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten. Das Ergebnis wird dem Marktrat im Anschluss zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 05	Haushalt 2022 - Vorberatung
---------------	-----------------------------

Sachvortrag:

Nachfolgend sind wichtigsten Daten des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes dargestellt. Aufgrund der sehr hohen Kreisumlage, die im Jahr 2022 zu entrichten, sowie der gesunkenen Schlüsselzuweisung und des massiven Rückganges bei der Gewerbesteuer verringert sich die Zuführung enorm.

Im Vermögenshaushalt sind extrem hohe Investitionen zu stemmen. Im Vermögenshaushalt können daher „nur“ die bereits laufenden Maßnahmen umgesetzt werden. Für zusätzliche Maßnahmen ist definitiv kein Spielraum mehr vorhanden, da auch in den nachfolgenden Jahren mit den geplanten, vor allem im Ortsteil Altessing geplanten Straßensanierungen weitere hohe Investitionsleistungen erforderlich werden.

Haushaltseckdaten 2022 Verwaltungshaushalt (geschätzt)			
Einnahmen		Ausgaben	
Einkommensteuer	745.000,00 €	Löhne	405.000,00 €
Gewerbesteuer	250.000,00 €	Kreisumlage	637.000,00 €
Grundsteuer	175.000,00 €	Sonstiges	280.000,00 €

Umsatzsteuer	29.500,00 €	Gewerbesteuerumlage	15.000,00 €
Schlüsselzuweisung	329.000,00 €	VG Umlage	170.000,00 €
Sonstiges	50.000,00 €	SV Umlage	75.000,00 €
Konzessionsabgabe	28.000,00 €	BayKiBig	80.000,00 €
KiGa Pers. Zuschuß	200.000,00 €	Gesamt	1.662.000,00 €
KFZ Steuermittel	30.000,00 €		
Kurabgabe	20.000,00 €		
Kindergartenbeiträge	15.000,00 €		
Gesamt	1.852.500,00 €		
Zuführung	190.500,00 €		

Vermögenshaushalt			
Straßensanierungen	600.000,00 €	Investitionszuweisung	126.500,00 €
Kindergarten	1.000.000,00 €	Straßenpauschale	20.000,00 €
Pfarrhof	1.800.000,00 €	Kindergarten	500.000,00 €
Kanalherstellungsbeiträge	138.000,00 €	Pfarrhof	1.640.000,00 €
Heizzentrale	270.000,00 €	Heizzentrale	135.000,00 €
Grunderwerb	262.500,00 €	Grundverkauf	525.000,00 €
	4.070.500,00 €	- 1.124.000,00 €	2.946.500,00 €

Beschluss:

Der Haushalt soll aufgrund der vorliegenden Zahlen erstellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 06	Parkleitsystem - Beratung über die Gestaltung der Beschilderung
---------------	---

Sachvortrag:

Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 11.10.2021 ein Parkleitsystem ausgearbeitet. An den jeweiligen Ortseingängen werden Hinweistafeln die auf Parkplätze hinweisen mit Namensbezeichnung und Nummerierung sowie Richtungspfeilen aufgestellt. Im weiteren Verlauf sollen die Verkehrsteilnehmer lediglich mit Schildern, die mit Richtungspfeilen und Nummern der Parkplätze versehen sind, an die jeweilige Parkplätze hingeführt werden.

Das Vorhaben der Beschilderung wurde mit einem Fachmann der Beschilderungsfirma Bremicker besprochen. Zunächst hat die Firma geklärt, ob die angedachte Beschilderung unter Beachtung der RWB2000 möglich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass dies möglich ist.

Die Firma Bremicker rät uns jedoch unbedingt dazu, dass auch in der weiteren Hinführung die Beschilderung mit den Namen der jeweiligen Parkplätze versehen werden.

Begründung:

1. Alle Kommunen, die solche Parkleitsysteme erstellt haben, haben die Namen der Parkplätze an der Beschilderung zur Hinführung an den jeweiligen Parkplatz angebracht.
2. Dies resultiert daraus, dass sich der Verkehrsteilnehmer oft nicht mehr die Nummer zum jeweiligen Namen des Parkplatzes merken kann. Dies seien Erfahrungswerte, so die Firma.
3. Dies führt zur Verwirrung und Unzufriedenheit der Parkraumsuchenden.
4. Es soll auch deshalb nochmals beraten werden, um eine evtl. spätere sehr aufwändige bzw. umfangreiche und teure Ergänzung zu vermeiden.

Da es sich hier um eine gravierende Änderung handelt und hierfür keine separate Sitzung des Bauausschusses einberufen werden sollte, wurde die Angelegenheit nochmals zur Beratung in den Marktrat auf die Tagesordnung genommen. Sollte sich keine Mehrheit für eine Anbringung der Parkplatznamen ergeben, so greift der Beschluss des Bauausschusses.



Beschluss:

Das Parkleitsystem wird so gestaltet, dass am Ortseingang eine Übersichtstafel mit Namensangaben der Parkplätze installiert wird und dann die jeweilige Abfahrt zum Parkplatz mit einem Hinweisschild versehen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

MR Ehrl befindet sich während der Abstimmung außerhalb des Sitzungssaales.

TOP 07

Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020

Sachvortrag:

Die örtliche Rechnungsprüfung fand am 16.12.2021 um 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Ihrlersstein statt.

Es haben sich folgende Bemerkungen ergeben:

- 1) Bei Haushaltsstelle 6300.01.9500 (Radwegsanierung Altessing) ist die 1. Abschlagsrechnung des Staatlichen Bauamtes Landshut aufgefallen. Im Zuge der Baumaßnahme „St 2230; Instandsetzung westlich Kelheim“ wurden Leistungen im Auftrag der Marktgemeinde Essing mit ausgeführt. Bemängelt wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss, dass in der Abrechnung „LV Abschnitt 01: Instandsetzung zwischen Gronsdorf und KV am Kelheimer Krankenhaus“ aufgeführt wird. Die Rechnung sollte nochmals überprüft werden.
Die Leistungen wurden nach den Preisen aus dem LV des Straßenbauamtes ausgeführt. Bei der Rechnung wurde versehentlich der Text, welcher für Kelheim galt, auf Essing geändert. Die Leistungen wurden aber für den Markt Essing erbracht
- 2) Es wird angeregt, sich die Mieten und Pachten für gemeindliche Liegenschaften anzuschauen und auf deren Höhe zu überprüfen

Weitere Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis.

Beschluss:**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 08

Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020

TOP 08 A

Haushaltsüberschreitungen 2020

Sachvortrag:

Die Liste der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2020 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung am 16.12.2021 zur Überprüfung vorgelegt.

Verwaltungshaushalt:

Haushaltsstelle 1	bereinigter Gesamt- ansatz	Gesamt Soll Ergebnis in Euro	Verfügbare Mittel	Bearbeitshinweise 5
	2	3	4	
Verwaltungshaushalt				
0000.00.4090 - Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	50.000	51.941,97	-1.941,97	
0000.00.4480 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/Sonstige'	6.600	7.144,83	-544,83	
0000 - Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane	56.600	59.086,80	-2.486,80	
0200.00.6500 - Bürobedarf	0	24,36	-24,36	
0200 - Hauptverwaltung	0	24,36	-24,36	
0331.00.6581 - Kontoführungsgebühren und Verwahrungsentgelte (Negativzinsen)	3.200	4.595,29	-1.395,29	
0331.00.8412 - Verzinsung von Steuererstattungen	1.000	9.976,50	-8.976,50	
0331 - Kassenverwaltung	4.200	14.571,79	-10.371,79	
0600.00.5200 - Verwaltungs-u.Zweckausstattung	500	691,78	-191,78	
0600.00.5400 - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	0	132,61	-132,61	
0600 - Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	500	824,39	-324,39	
1300.00.4590 - Beihilfen,Unterstützungen u.ä.	1.000	1.264,20	-264,20	
1300.00.5223 - Wartung Ausrüstungsgegenstände z.B. Atemschutzgeräte	2.000	3.893,15	-1.893,15	
1300.00.5430 - Reinigungskosten	0	172,41	-172,41	
1300.00.5450 - Wasserversorgung, Entwässerung	110	272,08	-162,08	
1300.00.5500 - Haltung von Fahrzeugen	4.000	7.460,25	-3.460,25	
1300.00.5600 - Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.000	2.983,37	-1.983,37	
1300.00.6300 - Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb	300	498,23	-198,23	
1300 - Feuerwehr	8.410	16.543,69	-8.133,69	
2950.00.6450 - Schülerunfallversicherung	5.610	5.658,34	-48,34	
2950 - Sonstige schulische Aufgaben	5.610	5.658,34	-48,34	
3610.00.6300 - Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb	4.000	5.256,83	-1.256,83	
3610 - Naturschutz, Landschaftspflege	4.000	5.256,83	-1.256,83	
3651.00.6581 - Bank-, Postscheckgebühren u.ä. Verwahrungsentgelt	300	324,71	-24,71	
3651.00.8640 - Zuführung z. Vermögenshaushalt für Zuführung in dieSonderrücklage	19.940	27.980,61	-8.040,61	
3651 - Burg Randeck	20.240	28.305,32	-8.065,32	
4601.00.5163 - Unterhalt: Spiel-, Bolzplätze	500	541,19	-41,19	
4601 - Kinderspielplätze/Bolzplätze	500	541,19	-41,19	
4640.00.4440 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung'Angestellte'	24.800	24.884,29	-84,29	

Haushaltsstelle 1	bereinigter Gesamt- ansatz	Gesamt Soll Ergebnis	Verfügbare Mittel	Bearbeitshinweise 5
	in Euro			
	2	3	4	
4640.00.5200 - Verwaltungs-u.Zweckausstattung	0	1.172,89	-1.172,89	
4640.00.5400 - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	500	1.263,78	-763,78	
4640.00.5430 - Reinigungskosten	100	282,89	-182,89	
4640.00.5620 - Aus- und Fortbildung, Umschulung	500	520,00	-20,00	
4640.00.6300 - Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb	200	254,81	-54,81	
4640.00.6510 - Bücher, Zeitschriften u.ä.	700	751,48	-51,48	
4640.00.6525 - Rundfunkbeitrag	0	69,96	-69,96	
4640.00.6780 - Erstattungen an Ganzheitliches Leben für Heizkosten udgl.	2.000	2.641,81	-641,81	
4640.00.7008 - Personalkostenzuschüsse nach dem BayKiGG	177.000	181.128,48	-4.128,48	
4640 - Tageseinrichtungen für Kinder	205.800	212.970,39	-7.170,39	
4709.00.7020 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an das BRK sowie deren Einrichtungen	0	250,00	-250,00	
4709 - Förderung der Wohlfahrts- pflege -09-	0	250,00	-250,00	
5600.00.4140 - Angestelltenvergütungen	12.200	13.498,09	-1.298,09	
5600.00.4440 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung'Angestellte'	2.300	2.750,92	-450,92	
5600.00.5400 - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	250	252,12	-2,12	
5600.00.5420 - Heizungskosten	2.500	3.202,86	-702,86	
5600 - Sportanlagen (Sportplatz)	17.250	19.703,99	-2.453,99	
5651.00.5400 - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	5.000	5.449,42	-449,42	
5651.00.6780 - Erstattung an ganzheitliches Leben für Heizkosten udgl.	5.000	7.925,44	-2.925,44	
5651 - Turn- und Sporthalle (Mehrzweckhalle)	10.000	13.374,86	-3.374,86	
5929.00.5169 - Unterhalt von sonstigen Freizeitanlagen	1.000	1.424,22	-424,22	
5929 - Wanderwege, Trimm-dich-Pfade und dgl.	1.000	1.424,22	-424,22	
6100.00.6300 - Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb	0	141,59	-141,59	
6100 - Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	0	141,59	-141,59	
6300.00.4140 - Angestelltenvergütungen	0	72,05	-72,05	
6300.00.4340 - Beiträge zu Versorgungskassen 'Angestellte'	0	5,61	-5,61	
6300.00.4440 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung'Angestellte'	0	14,90	-14,90	
6300.00.5450 - Wasserversorgung, Entwässerung	0	2.624,58	-2.624,58	
6300 - Gemeindestraßen	0	2.717,14	-2.717,14	
6495.00.4140 - Angestelltenvergütungen	61.700	63.853,93	-2.153,93	

Haushaltsstelle 1	bereinigter Gesamt- ansatz	Gesamt Soll Ergebnis	Verfügbare Mittel	Bearbeitshinweise 5
	in Euro			
2	3	4	5	
6495.00.5000 - Gebäude- und Grundstücks- unterhalt	0	495,99	-495,99	
6495 - Bauhof	61.700	64.349,92	-2.649,92	
6709.00.5350 - Pacht für verlegtes Kabel Flurweg 6, Essing für die Straßenbeleuchtung	0	50,00	-50,00	
6709 - Straßenbeleuchtung	0	50,00	-50,00	
6900.00.5142 - Unterhalt Gewässer	30.000	32.021,79	-2.021,79	
6900 - Wasserläufe, Wasserbau	30.000	32.021,79	-2.021,79	
7000.00.5151 - Unterhalt: Entwässerungsanlagen	2.900	5.335,41	-2.435,41	
7000 - Abwasserbeseitigung	2.900	5.335,41	-2.435,41	
7200.00.5000 - Gebäude- und Grundstücks- unterhalt	0	139,20	-139,20	
7200.00.5600 - Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	0	363,71	-363,71	
7200 - Abfallbeseitigung	0	502,91	-502,91	
7631.00.5100 - Unterhalt der Kirchturmuhren	300	321,30	-21,30	
7631 - Öffentliche Uhren	300	321,30	-21,30	
7901.00.4140 - Angestelltenvergütungen	41.000	41.604,22	-604,22	
7901.00.4440 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung 'Angestellte'	8.600	8.636,22	-36,22	
7901.00.6520 - Post-, Fernmeldegebühren	800	928,10	-128,10	
7901 - Fremdenverkehr	50.400	51.168,54	-768,54	
7910.00.7150 - Beteiligung an Finanzierung des Freizeitbusses 1	900	1.800,00	-900,00	
7910 - Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	900	1.800,00	-900,00	
8000.00.6551 - Steuerberatungskosten Photovoltaikanlage	800	855,13	-55,13	
8000 - Photovoltaikanlagen	800	855,13	-55,13	
8150.00.6342 - Stromverbrauch für Betriebszwecke	90	96,31	-6,31	
8150 - Wasserversorgung	90	96,31	-6,31	
8802.00.5000 - Gebäude- und Grundstücks- unterhalt	100	490,48	-390,48	
8802.00.5420 - Heizungskosten	1.400	3.610,78	-2.210,78	
8802 - Bebauter Grundbesitz Pfarrhof	1.500	4.101,26	-2.601,26	
8811.00.5410 - Haus-, Grundstückslasten	0	5,06	-5,06	
8811.00.6450 - Unfallversicherung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	353	473,21	-120,21	
8811 - Unbebauter Grundbesitz	353	478,27	-125,27	
9000.00.8100 - Gewerbesteuerumlage	12.000	20.068,00	-8.068,00	
9000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	12.000	20.068,00	-8.068,00	
9161.00.8600 - Zuführung z. Vermögenshaushalt	248.880	586.764,09	-337.884,09	

Haushaltsstelle 1	bereinigter Gesamt- ansatz	Gesamt Soll Ergebnis	Verfügbare Mittel	Bearbeitshinweise 5
	in Euro			
2	3	4	5	
9161 - Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögens- haushalt	248.880	586.764,09	-337.884,09	
Ausgaben Verwaltungshaushalt	743.933	1.149.307,83	-405.374,83	

Die Überschreitungen des Verwaltungshaushaltes 2020 betragen insgesamt 405.374,83€.

Allein die Zuführungen an den Vermögenshaushalt um 337.884,09 € überschritten.

Haushaltsstelle 1	bereinigter Gesamt- ansatz	Gesamt Soll Ergebnis in Euro	Verfügbare Mittel	Bearbeitshinweise 5
	2	3	4	
Vermögenshaushalt				
1300.00.9350 - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	6.500	6.858,00	-358,00	
1300 - Feuerwehr	6.500	6.858,00	-358,00	
3651.00.9140 - Zuführung an Sonderrücklagen	19.940	27.980,61	-8.040,61	
3651 - Burg Randeck	19.940	27.980,61	-8.040,61	
4640.00.9350 - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögensgemeindlicher Kindergarten	2.000	5.011,18	-3.011,18	
4640 - Tageseinrichtungen für Kinder	2.000	5.011,18	-3.011,18	
6300.00.9320 - Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen	1.000	2.948,43	-1.948,43	
6300.00.9500 - Straßenentwässerung Auenweg	32.000	35.365,93	-3.365,93	
6300.01.9500 - Radwegsanierung Altessing	30.000	38.000,00	-8.000,00	
6300 - Gemeindestraßen	63.000	76.314,36	-13.314,36	
6306.01.9500 - Tiefbaumaßnahmen	0	1.611,61	-1.611,61	
6306 - Gemeindestraße -006-	0	1.611,61	-1.611,61	
8202.00.9500 - Errichtung Mitfahrerbank	0	2.140,15	-2.140,15	
8202 - Mitfahrerbänke	0	2.140,15	-2.140,15	
9100.00.9100 - Zuführung an die allgemeine Rücklage	0	398.016,13	-398.016,13	
9100 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	398.016,13	-398.016,13	
Ausgaben Vermögenshaushalt	91.440	517.932,04	-426.492,04	

In den Haushaltsüberschreitungen des Vermögenshaushaltes in Höhe von 426.492,04 € sind die die Zuführung in die Allgemeine Rücklage in Höhe von 398.016,13 € enthalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020 im Verwaltungshaushalt mit 405.374,83 € und im Vermögenshaushaltes mit 426.492,04 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 08 B Feststellung der Jahresrechnung 2020

Sachvortrag:

Ergebnis der Jahresrechnung	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamthaushalt Euro
Soll-Einnahmen	2.084.572,28	959.608,49	3.044.180,77
+ Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.084.572,28	959.608,49	3.044.180,77
Soll-Ausgaben	2.084.572,28	959.608,49	3.044.180,77
+ Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.084.572,28	959.608,49	3.044.180,77
Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt beträgt 586.764,09 € (Haushaltsansatz 248.880 €) und die Rücklagenzuführung beträgt 398.016,13 € (Haushaltsansatz 0 €)

Beschluss:

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend dem vorliegenden Ergebnis des Rechnungsabschlusses festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 08 C Entlastung der Jahresrechnung 2020
--

Sachvortrag:

Der 1. Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GemO zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 09	Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
---------------	--

Sachvortrag:

In der Sitzung vom 18.05.2021 wurde dem Marktgemeinderat ein Entwurf der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ vorgelegt. Dieser Entwurf wurde durch das Gremium dahingehend überarbeitet, dass sämtliche Ortsteile mit in den Entwurf aufgenommen wurden. Dies ist jedoch rechtsfehlerhaft in Bezug auf die Ortsteile Felsenhäusl, Hiersdorf, Osterholzen und Unterrau.

Gemäß Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) können zur Erfüllung der Straßenreinigungspflicht nur Eigentümer innerhalb der **geschlossenen Ortslage** verpflichtet werden. Nach § 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes umfasst die geschlossene Ortslage den „Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.“ Dies ist bei den o.g. Ortsteilen Felsenhäusl, Hiersdorf, Osterholzen und Unterrau nicht der Fall. Hier handelt es sich um einzelne Gehöfte, die die Voraussetzung der zusammenhängenden Bebauung nicht erfüllen. Somit dürfen diese Ortsteile nicht in die Verordnung mit aufgenommen werden.

Aufgrund dessen ist der Beschluss vom 18.05.2021 aufzuheben und die Verordnung im nun vorliegenden Wortlaut neu zu erlassen.

Dieser lautet (Änderungen zur bislang gültigen Verordnung sind kursiv hervorgehoben):

„Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom __. __. 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Bay-StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), *zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683)*, erlässt der Markt Essing folgende

Verordnung Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Essing

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, *die gemeinsamen Geh- und Radwege* und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (*insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege*) und *die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege*

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom *begehbaren Straßenrand* aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, *Tierfutter auszubringen*;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die *Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege* und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (*soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können*). *Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.*

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im-Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und *einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)* liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 22.09.2016 außer Kraft.

Essing, __.__.2021
Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister

Anlage 1 (zu §4 Abs. 1)

Straßenverzeichnis

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen sowie die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Altmühlgasse	Hohlweg
Am Gießgraben	Karl-Müller-Weg
Am Mühlweg	Köhlerweg
Am Schlossberg	Marktplatz

Am Steigfeld	Oberau
Am Steinbuckel	Oberer Markt
Auenweg	Randeck
Burgweg	Ringstraße
Eisenbrünnerl	Schellnecker Straße
Eisenhammerweg	Schulstraße
Eisensdorf	Stiftstraße
Flurweg	St.-Martin-Ring
Grasingerweg	Triftweg
Hammerschmiedstraße	Unterer Markt
Heidenstein	Weihermühle

Beschluss:

Der Beschluss vom 18.05.2021 wird aufgehoben.

Der Markt Essing erlässt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 10	Informationen und Anfragen
---------------	----------------------------

TOP 10 A	Bewuchsüberhang Stiftstraße
-----------------	-----------------------------

Sachvortrag:

MR Mederer weist auf den Bewuchsüberhang eines Anliegers in der Stiftstraße hin.

Der entsprechende Anlieger wird aufgefordert, umgehend Abhilfe zu schaffen.

Gebührebnachlass Kindergartengebühren wegen Bauarbeiten
TOP 10 B

Sachvortrag:

MR Mederer schildert die Situation. So fiel die Heizung/ Strom aus. Er findet, dass man in dieser Situation keine höheren Kindergartengebühren verlangen könne.

Er beantragt, zu überprüfen, ob eine Reduzierung der Gebühren für einen gewissen Zeitraum machbar ist.

TOP 10 C Taubenproblematik

Sachvortrag:

MRin Schlögl berichtet, dass ihr angetragen wurde, dass im Gemeindegebiet Tauben überhandnehmen würden.

TOP 10 E Parksituation Eisenbrünnerl/Am Schloßberg

Sachvortrag:

MR Schneider fragt nach, ob die Rundlinge am Eisenbrünnerl verlängert werden können, um die Parkproblematik zu entschärfen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:00 Uhr